



**Jugendordnung
Verein der Sportfreunde 1945 Vorst e.V.**

Präambel (übernommen vom WDFV)

in dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel den jungen Menschen besonders anspricht in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, in der Absicht außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, verfasst die Jugendabteilung der VdS 1945 Vorst e.V. folgende Jugendordnung:

§ 1

Fußball-Jugendabteilung des VdS 1945 Vorst e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung des VdS 1945 Vorst e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und ernannten Mitarbeiter/innen des Vereinsjugendausschusses, einschließlich der ehrenamtlichen Trainer und Betreuer. Betreuer sind gleichgesetzt mit Elternvertreter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Bestätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3

Organe

Organe der Jugend des VdS 1945 Vorst e.V.. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des VdS 1945 Vorst e.V. Sie bestehen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des/der Jugendleiter/in
 - Wahl des/der Vertreter/in des/der Jugendleiter/in
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im dritten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von dem Geschäftsführer/in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen (§2 c gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass sie Beschlussfähigkeit durch den/den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Die ehrenamtlichen Mitglieder (s.§1), sowie die gewählten und ernannten Mitarbeiter im Vereinsjugendausschuss sind ordentliche Mitglieder.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem/der Jugendleiter/in und wenn vorhanden seinem/seiner Vertreter/in,
 - wenn vorhanden 1 Besitzer
 - wenn vorhanden 1 Jugendvertreter/in, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Jugendleiter/in des Vereinsjugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, wie z.B.
 - Zusammenarbeit mit Sportbund, Fußballverband, Schulen usw.
 - Öffentlichkeitsarbeit wie Medien, Werbung usw.
 Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
 Der/die Jugendleiter/in muss volljährig sein.
- c) Der/die Jugendleiter/in und die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie die evtl. Jugendvertreter/in werden vom

Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes vor Ablauf der 3 Jahre, wird ein/e Vertreter/in von den Mitgliedern des Vereinsausschusses kommissarisch für die restliche Zeit benannt.

- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, sowie der Jugendordnung. Die sportlichen Richtlinien in der Jugendarbeit bestimmt der/die Jugendleiter/in in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses.

Der/die Jugendleiter/in und die weiteren Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sind für die Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses, dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- e) Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Jugendleiter/in.

- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.